

Supportvertrag

§ 1

Software und Verträge

- (1) Die Vertragspartner, d.h. die NotarNet GmbH einerseits und der Besteller andererseits, vereinbaren den Support des EIRv-Softwarepaketes („**EIRv-Paket**“). Das EIRv-Paket besteht aus den Einzelprogrammen SigNotar und X-Notar samt der dazugehörigen Dokumentation.
- (2) Dieser Vertrag („Supportvertrag“) bildet zusammen mit dem Vertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen, mit denen die NotarNet GmbH dem Besteller das EIRv-Paket zur Verfügung stellt („EIRv-Vertragsbedingungen“), eine Einheit.
- (3) Die Leistungen der NotarNet GmbH nach diesem Supportvertrag sind für ein Jahr nach Ablieferung des EIRv-Paketes durch die Bezahlung des Kaufpreises für das EIRv-Paket mit abgegolten. **Danach verursacht der Supportvertrag zusätzliche Kosten; wird er nicht im Einklang mit § 7 gekündigt, verlängert er sich automatisch kostenpflichtig jeweils um ein Jahr.**

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Im Rahmen dieses Supportvertrages erbringt die NotarNet GmbH die folgenden Leistungen:
 - a) Fortentwicklung

Die NotarNet GmbH entwickelt das EIRv-Paket in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt es an geänderte Anforderungen an und überlässt dem Besteller hieraus entstehende neue Stände des EIRv-Paketes. Miteinbehalten sind kleinere Funktionserweiterungen. Hierzu gehören etwa Anpassungen an die Bedürfnisse neuer Betriebssystem- und Laufzeitumgebungen. Darüber hinausgehende Funktionserweiterungen werden nicht von diesem Supportvertrag erfasst, sie können gesondert erworben werden. Nicht erfasst sind daher insbesondere Funktionserweiterungen, mit denen das Programm XNotar zur Vorbereitung von Strukturdaten für andere Adressaten als die das Handelsregister führenden Gerichte genutzt werden kann (nicht erfasst ist also etwa eine Fortentwicklung zur Kommunikation mit Grundbuchämtern, Finanzämtern, Kommunen, etc.).
 - b) Support

Die NotarNet GmbH unterstützt den Auftraggeber mit Supportdiensten, die telefonisch oder elektronisch (z.B. als Softwaredownload oder durch Beantwortung von Anfragen per E-Mail) nach Maßgabe von § 3 erbracht werden können.
 - c) Informationen

Die NotarNet GmbH unterrichtet den Auftraggeber per E-Mail über geplante neue Programmstände und über Programmweiterungen. Die NotarNet GmbH stellt für Weiterentwicklungen des EIRv-Paketes, die nach Abs. 1 a) von diesem Supportvertrag umfasst sind, eine geeignete Dokumentation zur Verfügung.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 a) werden nach dem Stand der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren. Die NotarNet GmbH plant, jährlich mindestens einen Programmstand zu veröffentlichen, der unter § 2 Abs. 1 a) fällt.
- (3) Neue Programmversionen, Informationen und Dokumentationen (Updates) nach Abs. 1 a) und c) werden grundsätzlich online zum Download zur Verfügung gestellt. CD-Rom-Versionen der Software und eine gedruckte Dokumentation sind gegen Aufpreis erhältlich. Soweit möglich enthalten die Programme eine Funktion, die einen automatischen Abruf der Updates ermöglicht.
- (4) Sämtliche Supportleistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von der NotarNet GmbH ausgelieferten Softwarestand erbracht.

§ 3

Support

- (1) Die NotarNet GmbH stellt dem Besteller für die Laufzeit des Vertrages Supportdienstleistungen per Telefon, E-Mail und Online (dies vorrangig durch Bereitstellung von Informationen oder Patches, etc. auf Internetseiten) im Hinblick auf die Installation und die Nutzung des EIRv-Paketes zur Verfügung. Die Beratungsleistungen betreffen insbesondere Hilfestellung bei der Einrichtung und der Bedienung sowie dem optimierten Einsatz der Programme. Der Telefon-Support soll an Werktagen (Montag bis Freitag) während der üblichen Arbeitszeiten angeboten werden.
- (2) Der Support nach Abs. 1 umfasst weiterhin die Unterstützung bei der Beseitigung von Störungen. Unter einer Störung sind vorrangig Probleme im Umgang mit den Programmen

zu verstehen, die diesen nicht als solchen anhaften, sondern im Zusammenhang mit der vom Besteller genutzten Systemumgebung entstehen und die ohne Änderungen am Programmcode zu beheben sind.

- (3) Falls die Rechte des Bestellers auf Nacherfüllung bei Sachmängeln des EIRv-Paketes aus dem entsprechenden Kaufvertrag mit der NotarNet GmbH bereits verjährt sind, umfasst der Leistungskatalog nach diesem Vertrag auch die Beseitigung von Fehlern, um die nach den EIRv-Vertragsbedingungen geschuldete Beschaffenheit der Software aufrechtzuerhalten.

§ 4

Mitwirkung des Bestellers

- (1) Der Besteller meldet Umstände, die ihn zu einer Support-Leistung nach diesem Vertrag berechtigen, unverzüglich. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen, soweit sie noch nicht behoben ist.
- (2) Der Besteller wirkt an der Behebung von Problemen im Zusammenhang mit dem EIRv-Paket dadurch mit, dass er Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und nach seiner Ansicht fehlerhafte Programmabläufe so genau wie möglich protokolliert.
- (3) Der Besteller gestattet der NotarNet GmbH den Zugang zur Software über Datenleitungen. Er stellt die hierfür notwendigen Verbindungen her.
- (4) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das EIRv-Paket ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Verwendet der Besteller das EIRv-Paket in einer Systemumgebung, die nicht ausdrücklich auf der Webseite der NotarNet GmbH als für den Einsatz mit dem EIRv-Paket geeignet empfohlen wird, liegt eine mangelnde Kompatibilität allein im Verantwortungsbereich des Bestellers. Nutzt der Besteller Hardware, die auf der Webseite der NotarNet GmbH ausdrücklich als kompatibel mit dem EIRv-Paket angegeben ist, haftet die NotarNet GmbH für eine fehlerhafte Angabe der Kompatibilität allein im Rahmen des § 7 der EIRv-Vertragsbedingungen; etwaige Ansprüche verjähren nach § 12 der EIRv-Vertragsbedingungen.

§ 5

Rechte

- (1) Der Besteller hat an der ihm im Rahmen des Supports überlassenen Software die in den §§ 2 bis 4 der EIRv-Vertragsbedingungen genannten Rechte. Er darf jedoch stets nur eine Version produktiv nutzen. Die Rechte, die nach den EIRv-Vertragsbedingungen an der Software bei der NotarNet GmbH verbleiben, bleiben auch bei im Rahmen des Supports überlassener Software bei der NotarNet GmbH.
- (2) Mit der neuen Version darf er vor der produktiven Nutzung Tests und Schulungen durchführen. Frühere Versionen der Software darf er nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren. Die NotarNet GmbH räumt ihm hiermit die hierfür notwendigen Rechte ein.

§ 6

Leistungsstörungen

- (1) Wenn die NotarNet GmbH die Leistungen nicht vertragsgemäß erbringt, kann der Besteller die Vergütung angemessen mindern, wenn der Besteller die Minderung zuvor schriftlich angekündigt hat.
- (2) Für Rechtsmängel gilt § 10 der EIRv-Vertragsbedingungen.

§ 7

Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Ablieferung des EIRv-Paketes nach den EIRv-Vertragsbedingungen und ist erstmals nach Ablauf eines Jahres kündbar („Mindestlaufzeit“). Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf eines der nachfolgenden Jahreszeiträume gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8
Haftung

- (1) Die NotarNet GmbH leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die NotarNet GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - b) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet die NotarNet GmbH in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 20.000 je Schadensfall und EUR 100.000 für alle Schadensfälle insgesamt.
- (2) Der NotarNet GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt. Uneingeschränkt ist die Haftung der NotarNet GmbH überdies bei Vorsatz oder wenn die Haftung der NotarNet GmbH auf einer Garantie beruht, die die NotarNet GmbH abgegeben hat. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der NotarNet GmbH.

§ 9
Zusätzliche Leistungen,
Kosten, Aufrechnung

- (1) Zusätzliche Leistungen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, wie Vor-Ort-Support und Schulungen, sind von der NotarNet GmbH nach diesem Vertrag nicht geschuldet.
- (2) Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen, die nach diesem Vertrag nicht von der NotarNet GmbH geschuldet werden, sind, wenn sie die NotarNet GmbH erbringt, Gegenstand eines gesonderten Vertrages und gesondert zu vergüten. Zum Abschluss entsprechender Verträge ist die NotarNet GmbH nicht verpflichtet. Hierfür gilt – soweit vorhanden

– die jeweils aktuelle Preisliste der NotarNet GmbH. Etwaige Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten in diesem Zusammenhang sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

- (3) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- (4) Der Besteller kann nur mit von der NotarNet GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NotarNet GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 10
Preisanpassung

Die NotarNet GmbH hat das Recht, mit Ablauf des ersten Vertragsjahres die jährliche Vergütung für den Supportvertrag anzupassen, soweit sich die Kosten für die eigenen erbrachten Leistungen erhöhen und ein kostendeckender Betrieb der Unterstützungseinrichtungen sowie die kostendeckende Fortentwicklung der Programme nicht mehr gesichert sind. Eine solche Änderung ist den Vertragspartnern drei Monate vor Ablauf des ersten Vertragsjahres mitzuteilen. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu, auf das auch in der Ankündigung der Änderung hingewiesen wird. Für die Kündigungsfrist gilt § 7 Abs. 1 S. 2 entsprechend.

§ 11
Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Besteller stimmt zu, dass die NotarNet GmbH im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Die NotarNet GmbH beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechtes.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Bestellern, die die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen, Köln.